

GYM WELT

**Fitness & Gesundheit
im Verein**

Bezahlung von Übungsleitern

Steuern, Sozialabgaben und Freibeträge

Bezahlung von Übungsleitern

Steuern, Sozialabgaben und Freibeträge

In vielen Vereinen stellt sich des Öfteren die Frage, was bei der Bezahlung der Übungsleiter zu beachten ist und welche Möglichkeiten der Inanspruchnahme eines Freibetrags es gibt. Vor allem in letzter Zeit ist dieses Thema aufgrund der Erhöhung der Freibeträge zum 01. Januar 2013 wieder in aller Munde.

2

Im Folgenden wird eine Übersicht und Erklärung zur Bezahlung der Übungsleiter und infolgedessen der Möglichkeiten für Freibeträge dargestellt. Voneinander abzugrenzen sind hierbei der Übungsleiter- und der Ehrenamtsfreibetrag.

Übungsleiterfreibetrag (§3 Nr. 26 EStG)

Einnahmen von Übungsleitern sind bis zu einer Höhe von 2.400 Euro im Jahr bzw. 200 Euro im Monat steuerfrei (sowohl für den Übungsleiter selbst, als auch für den Verein), wenn

- ihre Tätigkeit unmittelbar gemeinnützige Zwecke fördert und nicht mehr als sechs Stunden pro Woche umfasst; gemeint sind hier u. a. Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher und Betreuer, sowie die Pflege alter kranker Menschen
- sie nebenberuflich erworben werden; nebenberuflich bedeutet hier, dass die Tätigkeit pro Kalenderjahr nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt
- die Tätigkeit zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dient.

Hat ein Übungsleiter Einnahmen aus mehreren gleichartigen Tätigkeiten, sind diese zusammenzurechnen. Der Freibetrag darf nur einmal verwendet werden – es wird folglich geraten, vom Übungsleiter eine Erklärung zu verlangen, ob dieser bereits andere Einnahmen, z. B. bei einem anderen Sportverein, erlangt.

Des Weiteren müssen in diesem Bereich keine Sozialabgaben und keine Meldungen gegenüber den Krankenkassen vorgenommen werden.

Übersteigen die Einnahmen den Betrag von 2.400 Euro, muss der übersteigende Teil besteuert werden und der Übungsleiter kann entweder als Arbeitnehmer oder als Selbstständiger mit dem Verein zusammenarbeiten. Die Zuordnung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Wird der Übungsleiter als Arbeitnehmer behandelt, d. h. er fällt unter die Kategorie geringfügig Beschäftigte, entspricht die monatliche Entgeltgrenze 450 Euro. Der Verein als Arbeitgeber leistet in diesem Fall für die Übungsleiter Pauschalabgaben in Bezug auf Steuer- und Sozialabgaben.

Der Übungsleiter-Freibetrag kann zusätzlich in Anspruch genommen werden. Somit kann der Verein dem Übungsleiter bis zu 650 Euro (450 Euro + 200 Euro) im Monat zahlen.

Beispiel aus der Praxis:

Übungsleiter Müller arbeitet nebenberuflich für einen gemeinnützigen Verein und verdient im Monat 160 Euro. Die Vergütung bleibt folglich steuer- und sozialversicherungsfrei. Auch mit 40 Euro mehr im Monat (z.B. durch Tätigkeit in einem anderen Verein) könnten die Vereine den Betrag ohne Steuer- und Sozialversicherungsabzüge auszahlen.

Ist der Übungsleiter auf Mini-Job-Basis angestellt, können wie oben genannt 650 Euro im Monat ausgezahlt werden.

Ein Übungsleiter gilt als Selbstständiger, wenn

- der zeitliche Aufwand gering ist, d.h. die Tätigkeit umfasst weniger als 6 Stunden wöchentlich
- er nicht weisungsgebunden ist
- er die Dauer, Zeit und Ortseinteilung des Trainings selbst festlegen kann
- er seine eigenen Arbeitsmittel besitzt
- er Übungspläne selbstständig ausarbeitet
- er nicht in die betriebliche Organisation eingebunden ist
- er die Leistung nicht persönlich erbringen muss, sondern Ersatz- und Hilfspersonen hinzuziehen kann
- er Tätigkeiten für mehrere Auftraggeber durchführt.

Arbeitet ein Übungsleiter als Selbstständiger ist er für die Versteuerung der Einnahmen und die Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen selbst verantwortlich. Die Rentenversicherungspflicht ist jeweils abzuklären.

Rechnungsstellung

Vor allem selbstständige Übungsleiter müssen oftmals eine Rechnung stellen. Es kann hier zu Problemen kommen, da nicht immer gewusst wird, was bei einer Rechnungsstellung alles beachtet werden muss. Im Folgenden werden deswegen die wichtigsten Aspekte knapp erläutert.

Auf jeder Rechnung müssen folgende Angaben enthalten sein:

- Name und Anschrift sowohl des Selbstständigen als auch der Person/Unternehmen, an die die Rechnung gestellt wird
- Ausstellungsdatum
- Rechnungsnummer
- Auflistung der erbrachten Leistungen (ggf. auch Auflistung der gelieferten Waren)
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder alternativ die Steuernummer des Unternehmens

- gültiger Steuersatz
- Entgeldebtrag

Gleichgültig ist, ob die Rechnung in Papierform oder elektronisch übermittelt wird. Bei elektronischer Form muss diese jedoch immer mit einer elektronischen Signatur versehen werden. Rechnungsvorlagen finden sie, unter anderem, bei den Dokumentvorlagen in Excel.

Ehrenamtsfreibetrag (§3 Nr. 26a EStG)

Es gibt zudem die Möglichkeit einen Ehrenamtsfreibetrag in Anspruch zu nehmen. Möglich ist dies für alle Selbstständigen, oder Arbeitnehmer, die von einer gemeinnützigen Einrichtung eine Vergütung erhalten und die sich

- in einem gemeinnützigen Verein oder bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts
- nebenberuflich
- im gemeinnützigen Bereich eines Vereins

engagieren. Unter gemeinnützigen Bereich ist eine Tätigkeit im ideellen Bereich oder Zweckbetrieb zu verstehen, d.h. Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und Veranstaltungen ohne Entgelt sowie gemeinnützige Veranstaltungen (z.B. Sportveranstaltungen bis 35.000 Euro), kulturelle Veranstaltungen und Lotterien für gemeinnützige Zwecke. Im Gegensatz zum Übungsleiterfreibetrag gibt es keine Begrenzung auf bestimmte Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich.

Der Ehrenamtsfreibetrag kann bis zu 720 Euro betragen. Er erhöht sich nicht, wenn mehrere ehrenamtliche Tätigkeiten ausgeübt werden. Bedeutungslos ist auch, ob die Arbeit das ganze Jahr oder nur einen Teil des Jahres ausgeübt wird. Genutzt werden kann der Ehrenamtsfreibetrag zum Beispiel von den Kampfrichtern beim Deutschen Turnfest.

Möchte ein Vorstandsmitglied einen Freibetrag in Anspruch nehmen, so kommt hier nur der Ehrenamtsfreibetrag in Frage. Wichtig ist, dass zudem in der Satzung geregelt sein muss, dass der Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten kann.

Beispiel aus der Praxis:

Der Vereinskassier Müller erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von 500 Euro im Jahr. Da der Freibetrag maximal in Höhe der Einnahmen gewährt werden kann, erhält er hierfür einen Ehrenamtsfreibetrag von 500 Euro und hat somit keine Einnahmen zu versteuern.

Abänderung:

Bekommt er statt der 500 Euro 900 Euro, so muss er 180 Euro (900 Euro ./. 720 Euro) versteuern, egal ob er seine Tätigkeit zum 01. Januar oder zum 01. Juli aufgenommen hat.

Gleichzeitige Inanspruchnahme der Freibeträge

Die Ehrenamtspauschale darf nicht in Anspruch genommen werden, wenn bereits für dieselbe Tätigkeit eine Übungsleiterpauschale geltend gemacht wird. Dies gilt auch im umgekehrten Fall. Verdient ein Übungsleiter z.B. 3.000 Euro, so müssen (abzüglich des Freibetrags von 2.400 Euro) 600 Euro versteuert werden. Will ein Übungsleiter beide Freibeträge gleichzeitig in Anspruch nehmen, so müssen die einzelnen Tätigkeiten klar voneinander getrennt und gesondert vergütet sein. Zudem müssen diesbezüglich eindeutige Vereinbarungen getroffen und festgehalten werden, so z.B. welcher Freibetrag für welche Tätigkeit in Anspruch genommen wird, Verträge oder Bescheinigungen.

Möglich sind auch zwei verschiedene Tätigkeiten im gleichen Verein. Eine Person kann z.B. den Übungsleiterfreibetrag für ihre Tätigkeit als Jugendtrainer und den Ehrenamtsfreibetrag für die zusätzliche Arbeit als Kassierer beanspruchen.

Beispiel aus der Praxis:

Herr Müller arbeitet bei einem Verein als Jugendtrainer und erhält hier für seine Tätigkeit 2.100 Euro im Jahr. Zusätzlich betreibt er im gleichen Verein eine Tätigkeit als Kassierer und erhält hierfür 720 Euro. Da es sich um zwei unterschiedliche Tätigkeiten handelt, kann Herr Müller sowohl den Übungsleiter- als auch den Ehrenamtsfreibetrag in Anspruch nehmen. Folglich müssen keine Steuer- und Sozialversicherungsabgaben geleistet werden.

Abänderung:

Verdient er für seine Tätigkeit statt 2.100 Euro 2.600 Euro, liegt der Betrag 200 Euro über dem Übungsleiterfreibetrag, d.h. es müssen 200 Euro versteuert werden.

* Alle Angaben ohne Gewähr

Copyright ©



DEUTSCHER TURNER-BUND

Deutscher Turner-Bund

Otto-Fleck-Schneise 8

60528 Frankfurt/Main

Tel.: +49 (0)69/678 01 - 0

Fax: +49 (0)69/678 01 - 179

E-Mail: hotline@dtb-online.de

April 2013